

Hegel-Gymnasium, Krehlstr. 65, 70563 Stuttgart

Stuttgart, im April 2025

Berufserkundung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 des Hegel-Gymnasiums

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben begleitet die Bewerbung unserer Schülerin / unseres Schülers

um einen Erkundungsplatz im Rahmen der beruflichen Orientierung am Gymnasium bei Ihnen. Das Betriebspraktikum findet im folgenden Zeitraum statt:

Montag, 23. März 2026, bis Freitag, 27. März 2026.

Um Jugendlichen zu ermöglichen, im Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf eine qualifizierte und für sie passende Entscheidung treffen zu können, ist es wichtig, dass sie ein breites Spektrum an Berufen kennenlernen und vor allem erste Erfahrungen in der Arbeitswelt sammeln. Zur Förderung der beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler und für ihre erfolgreiche Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben sind die Schulen auf die Unterstützung von Kooperationspartnern wie Ihnen angewiesen. Ein ganz wesentlicher Bestandteil der beruflichen Orientierung stellen Praxiserfahrungen in und mit der Arbeitswelt dar. Vor allem Praktika geben den Schülerinnen und Schülern einen realistischen Einblick in die Arbeitswelt und ermöglichen ihnen, die vielfältigen Tätigkeiten und Anforderungen im jeweiligen Berufs- beziehungsweise Studienfeld kennenzulernen und mit ihren Interessen und Potenzialen zu vergleichen.

Wir möchten Ihnen auf diesem Weg wichtige Hinweise für die Durchführung von Praktika im Rahmen der beruflichen Orientierung geben:

1. Mit dem Praktikum sollen die Schülerinnen und Schüler einen Einblick in die Arbeitswelt erhalten, der ihnen bei der Wahl eines geeigneten Ausbildungsberufes beziehungsweise Studienfeldes hilft. Es sollte durch das Praktikum ermöglicht werden, die grundlegenden Tätigkeiten, Aufgaben und Anforderungen des entsprechenden Berufs- beziehungsweise Studienfeldes kennenzulernen und durch die praktische Auseinandersetzung und Mitarbeit Erfahrungen zu machen, die ihre berufliche Orientierung unterstützt. Es ist wichtig, dass während der Berufserkundung deutlich wird, welche Kompetenzen und Fähigkeiten Ihre Mitarbeiter brauchen, insbesondere auch, was Sie von Schulabgängern erwarten.
- Es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler nicht mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 ArbSchG oder sonstigen Tätigkeiten, die mit einer nicht nur unerheblichen Gesundheitsgefahr verbunden sind (beispielsweise Tätigkeiten mit Sturzgefahr aus großer Höhe, mit Verschüttungs- oder Erstickungsgefahren), beschäftigt werden. Soweit erforderlich, ist für die einzelne

Schülerin beziehungsweise den Schüler eine Belehrung gemäß §§ 35, 43 Infektionsschutzgesetz sicherzustellen.

- Für die Betreuung des Praktikums wird von der Schule eine verantwortliche Lehrkraft benannt, die Kontakt mit Ihnen aufnehmen wird und während des Praktikums von Ihnen und den Schülerinnen und Schülern kontaktiert werden kann. Die Ihnen zur Durchführung des Praktikums übermittelten personenbezogenen Daten der Schülerin bzw. des Schülers dürfen nur zur Erfüllung dieser Aufgabe verarbeitet werden und sind vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen nach der Zweckerfüllung zu löschen oder zu vernichten.
- Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, ist von Ihnen eine verantwortliche Person zu benennen (Praktikumsbetreuerin beziehungsweise Praktikumsbetreuer), die die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht im Rahmen des Praktikums gewährleistet. Diese Person nimmt dabei zugleich auch die schulische Aufsichtspflicht wahr, da diese durch die verantwortliche Lehrkraft aufgrund der besonderen Verhältnisse nicht ausgeübt werden kann.
- Schülerinnen und Schüler, die bei Ihnen ein schulisch genehmigtes Praktikum ableisten, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Falle eines Gesundheitsschadens übernimmt der Versicherungsträger die Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Schülerin beziehungsweise der Schüler hat Ihnen während des Praktikums Erkrankungen und Versäumnisse umgehend zu melden.
- Eine Vergütung schulisch genehmigter Praktika ist nicht statthaft. Eine Aufwandsentschädigung in geringer Höhe, insbesondere zur Deckung erforderlicher Fahrt- oder Reisekosten, ist zulässig.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten von der Schule die Aufgabe, ihre Erfahrungen im Praktikum in geeigneter Weise zu dokumentieren und auszuwerten. Aus den gesammelten Informationen erstellt der Schüler/die Schülerin ein Reflexionsschreiben für die Schule.

Vielleicht haben Sie von der Landesarbeitsgemeinschaft *SchuleWirtschaft* die Broschüre „Handreichung für Betriebe“ zugeschickt bekommen. Hier können Sie sich schnell und umfassend über BOGY und praktische Vorschläge zur Organisation von Berufserkundungen informieren. Viele nützliche Informationen, darunter Checklisten und ein Praktikums-Knigge, finden Sie auch im Internet unter <https://www.schulewirtschaft.de/schuelerbetriebspraktikum/>.

Die Schule weiß, dass sie Ihre Offenheit und Ihr Engagement beansprucht, und möchte Ihnen schon im Voraus für Ihr Vertrauen und Ihre Kooperation danken. Für Anregungen und Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung – natürlich auch bei Fragen und Problemen während des Praktikums.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hanstein (Beauftragter für Berufs- und Studienorientierung)

Anlage

Verwaltungsvorschrift zu Versicherungsbedingungen

**Aus: Praktika zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen
Verwaltungsvorschrift vom 28. Juli 2007
Az.: 33-6536.0/33**

6. Versicherungsschutz und Haftung

6.1. Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Körperschäden

Schülerinnen und Schüler, die ein Praktikum ableisten, stehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, wenn das Praktikum dem Schulbesuch zuzurechnen ist. Erleiden sie hierbei einen Körperschaden, werden sie versicherungsrechtlich wie Beschäftigte des Betriebs behandelt. Die gesetzliche Unfallversicherung, die Unfallkasse Baden-Württemberg, übernimmt die Behandlungs- und eventuell notwendigen Folgekosten.

§§ 104 i.V.m. 110 SGB VII eröffnen dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger eine Rückgriffsmöglichkeit auf den Unternehmer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ob in diesen Fällen Regress genommen wird, ist Entscheidung des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers und richtet sich nach dem Einzelfall.

6.2 Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Sachschäden

Erleiden die Schülerinnen und Schüler während eines Praktikums einen Sachschaden, so fällt das nicht unter den Bereich der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Diese greift nur bei Körperschäden. Bei Abschluss der Freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung tritt diese entsprechend den geltenden Versicherungsbedingungen ein.

6.3 Haftpflichtversicherung der Schüler

Bitte beachten Sie die Anm. unten

~~Verursachen Schüler während des Praktikums Schäden an Einrichtungen des Unternehmers, so tritt bei Vorliegen die Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung entsprechend ihren Versicherungsbedingungen ein. Die Schulen stellen vorher sicher, dass eine Haftpflichtversicherung besteht (H. Nr. 6 VwV).~~

6.4. Haftung des Unternehmers für Schäden beim Praktikanten

Wie unter 6.1. ausgeführt, kommt eine Haftung des Unternehmers für Körperschäden eines Praktikanten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Fällen des Rückgriffs seitens des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers in Betracht.

6.5 Haftung des Unternehmers bei Schäden, die ein Praktikant während eines Praktikums Dritten zufügt

Rechtlich gesehen nimmt der Unternehmer, der einen Praktikanten i.S.d. VwV aufnimmt, für die Dauer von dessen Tätigkeit im Betrieb auch schulische Aufsichtspflichten wahr. Dies deshalb, weil das Praktikum im Bereich der Organisationsverantwortung der Schule stattfindet und der Unternehmer während der Durchführung des Praktikums zusammen mit der Schule in der Aufsichtspflicht steht. Der Unternehmer gilt insoweit rechtlich gesehen als „Beamter im haftungsrechtlichen Sinne“. Verursacht der Praktikant in Ausübung seiner Tätigkeit einen Schaden bei einem Dritten, können deshalb haftungsrechtlich Amtshaftungsgrundsätze (II. Nr. 9 VwV) in Betracht kommen.

Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht und dadurch kausaler Schädigung eines Dritten durch den Praktikanten tritt das Land nach Amtshaftungsgrundsätzen für den Schaden ein. Ein Rückgriff des Landes gegen den Unternehmer ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich, § 839 BGB i.V.m. Art. 34 Abs. 2 GG und § 96 Abs. 1 LBG analog. Grobe Fahrlässigkeit liegt nur dann vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, wenn nicht das beachtet wird, was unter den jeweiligen konkreten Umständen jedem einleuchten muss, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt worden sind, oder wenn gleichgültig gegen Gefahren gehandelt wurde.

Anm. zur Haftpflichtversicherung: Die in 6.3 genannte Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung existiert seit 2018/19 nicht mehr. Seitdem hat die Stadt Stuttgart für alle Schüler eine entsprechende Police abgeschlossen. Schüler Stuttgarter Schulen sind also haftpflichtversichert.